

6. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ

In ihrer Sitzung am 05.12.2016 hat die Verbandsversammlung des GWAZ mit Beschluss Nr. VV 20/16 die nachfolgende 6. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Tarife / Wasserpreis

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt – stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20.06.1980, in seinem Versorgungsgebiet aus drei rechtlich selbständigen Wasserversorgungseinrichtungen (WI, WII, WIII) Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltsatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen des Verbandes.

§ 3 Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler er beträgt
- a) für die Stadt Guben sowie die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, den Ortsteil Grießen der Gemeinde Jänschwalde, die Gemeinde Neißemünde und die Ortsteile Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	3.529,15 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.529,15 Euro

- b) für den Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, die Gemeinde Jamlitz, den Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, sowie die Städte Friedland und Lieberose (Anlage WII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	98,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	235,92 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	393,12 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	589,68 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	39,36 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2014

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	120,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	288,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	480,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	720,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	48,00 Euro

ab 01.01.2015 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	120,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	672,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	3.000,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	6.000,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	7.080,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	7.980,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	48,00 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- c) für die Gemeinde Schwielochsee ohne die Ortsteile Speichrow und Mochow, und die Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage VIII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	82,80 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	198,72 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	331,20 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	496,80 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	33,12 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2014

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	237,60 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	396,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	594,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	39,60 Euro

ab 01.01.2015 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	39,60 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers.

Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung.

Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.

- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

§ 4 Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis je rechtlich selbständige öffentliche Anlage. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.

- (2) Der Mengenpreis beträgt:

- a) für die Stadt Guben sowie die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, die Gemeinde Neißemünde und die Ortsteile Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,72 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2015	1,79 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,89 €/m ³
ab 01.01.2017	1,99 €/m ³

- b) für den Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, die Gemeinde Jamnitz, den Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee sowie die Städte Friedland und Lieberose (Anlage WII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,42 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2014	1,51 €/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,66 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,12 €/m ³
ab 01.01.2017	2,39 €/m ³

- c) für die Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und die Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	1,42 €/m ³
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	1,49 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	1,69 €/m ³

ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	1,42 €/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,66 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,99 €/m ³
ab 01.01.2017	1,75 €/m ³

zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§ 5 Großabnehmer

- (1) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m³, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen werden.
- (2) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

§ 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Verbandsgebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m ³ gemäß § 4 Abs. 2	
Sicherheitsleistung je Standrohr	250,00 Euro

- (2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:	
beim Bau eines 1-geschossigen Hauses	125,00 Euro
beim Bau eines 2-geschossigen Hauses	250,00 Euro

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

§ 7 Bereitstellungsentgelt

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

**§ 8
Umsatzsteuer**

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die 6. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Guben, den 05.12.2016


F. Mahro
Verbandsvorsteher


T. Hähle
Vorsitzender der Versammlung